



Gemeinde Aistersheim

4676 Aistersheim, Aistersheim 5
E-Mail: gemeinde@aistersheim.ooe.gv.at
UID-Nummer: ATU23418709

Pol. Bezirk Grieskirchen
Web: www.aistersheim.at
Raiffeisenbank Region Grieskirchen IBAN: AT06 3473 6000 0151 0262

Zl.: 8500/2023

Datum:
13. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Aistersheim vom 13. Dezember 2023, mit der eine **Wasser-gebührenordnung** für die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde Aistersheim erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, *LGBl. Nr. 28/1958*, und des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, *BGBl. I Nr. 116/2016*, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aistersheim (*im Folgenden Wasserversorgungsanlage*) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.
Nicht als angeschlossen im Sinn dieser Gebührenordnung gelten jene Grundstücke, die an eine Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), *BGBl. Nr. 215/1959*, in der Fassung des Bundesgesetzes *BGBl. I Nr. 54/2014*, gegründet worden ist, angeschlossen sind.
- (3) Soweit nicht in der Verordnung anders festgelegt ist, finden zur Auslegung und Bestimmung der Begriffe die baurechtlichen Normen, insbesondere Bauordnung und Bautechnikgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 20,20 pro Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, **mindestens aber € 3.030,00**.
Bei Reihenhäusern bzw. Doppelhaushälften ist die Wasseranschlussgebühr für jede Einheit, für die ein Wasseranschluss bereitgestellt wird, zu entrichten.
Bei Wohngebäuden bis zu 3 Wohneinheiten ermäßigt sich die Wasseranschlussgebühr **ab dem 151 m² auf € 10,10 pro Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die

einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

- a) Wintergärten werden im vollen Ausmaß, Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- b) Waschküchen, Wirtschaftsräume, Saunen, Kellerbars, Hobbyräume und dergleichen sowie fix überdachte Schwimmbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (*Wohntrakt*), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- b) Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Lager- und Abstellräume (sofern diese nicht gewerblich od. betrieblich genutzt werden), Schutzräume, Flugdächer, Vordächer, Zugangsbereiche, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nichttragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Loggien und nicht fix überdachte Schwimmbäder (nur mit Kuppel) im Freien.
- c) Freistehende und angebaute Garagen, Kellergaragen und im Objekt integrierte Garagen sowie Carports und sonstige Unterstellplätze.
- d) Zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, usw.

Folgende Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, soweit in diesen keine oder nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren oder Materialien gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten, selbst wenn diese nicht mit Feuermauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
 - b) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B. *Elektro-, Metall-, Holz- oder sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, Geschäfte, Büros, etc.*) soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - c) Für Autowaschanlagen sowie Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet die für die Waschanlage genützte Fläche.
 - d) Werden Freiflächen als Waschplätze für LKWs, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte verwendet, ist die dafür ausgebildete Fläche der Bemessungsgrundlage gem. Abs. (4) zuzuschlagen.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 in voller Höhe innerhalb eines Monats nach Anschluss zu entrichten.

- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Wasseranschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Wasseranschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen (indexgesichert).
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (*insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes*), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, in welchem die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 Abs. 2 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von **€ 12,50 vierteljährlich** festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **€ 2,50 pro Kubikmeter** des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch (*etwa Veränderung der Personenzahl im Haushalt*) Rücksicht zu nehmen.
- (4) Wird der gesamte Wasserverbrauch eines angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Intensivbetriebes über einen Hauptwasserzähler gemessen, so kann vom Grundstückseigentümer für die Wasserversorgung der ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäudeteile eine eigene, überprüfbare Leitung installiert und mit einem Wasserzähler versehen werden. Der Subzähler wird von der Gemeinde separat abgelesen und die verbrauchte Wassermenge mit einer Wassergebühr von **€ 1,25 pro Kubikmeter** verrechnet.
- (5) Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (*Ein- und Ausbau*) des Wasserzählers, ist eine Gebühr zu entrichten.
Diese **Gebühr beträgt pro Quartal für einen Wasserzähler** mit einer Durchlaufmenge bis zu

4 m ³ pro Stunde	€	4,88
7 m ³ pro Stunde	€	6,52
20 m ³ pro Stunde	€	9,76
Groß(Flansch)-Wasserzähler von 40 m ³ pro Stunde	€	114,00
- (6) Bei Wasserentnahme ohne Zwischenschaltung eines Wasserzählers (*z.B. während der Bauphase = Baubewilligung bis Einbau Wasseruhr*) beträgt die monatliche Wasserbezugspauschale € 12,00.

- (7) Angeschlossene aber vom Wasserbezug befreite Objekte haben eine Grundgebühr für die Wasserbereitstellung gem. Abs. (2) zu entrichten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Als unbebaut gilt ein Grundstück auch dann, wenn es lediglich mit einem Gebäude im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 5 O.ö.BauO. 1994 idF LGBl.Nr. 95/2017, bebaut ist. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,14 pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Anschlusses durch die Behörde. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr erfüllt wird, der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die ergänzende Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 ist mit dem Einlangen der Anzeige über der Vollendung der Bauarbeiten beim Gemeindeamt Aistersheim fällig. Diese Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Die Anzeige hat der Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer binnen einem Monat nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr besteht ab dem nächstfolgenden Jahr, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühr, die Grundgebühr und die Wasserzählergebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und die Bereitstellungsgebühr ist am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. Die Wasserbezugszuschale gem. § 3 Abs. (6) ist nach Einbau des Wasserzählers zu entrichten.

Die Grundgebühr für vom Wasserbezug befreite Objekte ist jährlich am 15. November zu entrichten.

§ 6

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Umsatzsteuer

In sämtlichen in dieser Wasser-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten (Inklusivgebühren).

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wasser-Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens mit 01. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wasser-Gebührenordnung vom 30. März 2023 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Johann Stockinger

